Bundesnetzagentur

Freileitungsausnahmen

Dr. Werner Schaller, Abteilung Netzausbau

Erdkabel-Methodenkonferenz

Bonn, 03.03.2016

- Erdkabelvorrang der mit „E“-gekennzeichneten Vorhaben:
  - Vorhaben sind grds. als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern (§ 3 Abs. 1 BBPlG)
  - Trassenkorridor soll grds. zur Verlegung von Erdkabeln dienen
- Einsatz von Freileitungen auf Teilabschnitten nur ausnahmsweise möglich:
  - Gesetzliche Ausnahmetatbestände (§ 3 Abs. 2 S. 1 BBPlG)
  - Prüfungsverlangen einer betroffenen Gebietskörperschaft auf Antragskonferenz (§ 3 Abs. 3 BBPlG)
- Strikter Freileitungsausschluss bei Siedlungsnähe (§ 3 Abs. 4 BBPlG):
  - 200m/400m zu Wohnbebauung im Außenbereich bzw. Innenbereich

- Nr. 1 - Artenschutzrechtliches Kriterium:
  - Erdkabel verstieße gegen artenschutzrechtliches Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1, auch i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
  - Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Freileitung als zumutbare Alternative?
- Nr. 2 - Gebietsschutzrechtliches Kriterium:
  - Erdkabel wäre wegen fehlender Natura 2000-Verträglichkeit unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG)
  - Prüfung einer Abweichung (§ 34 Abs. 3-5 BNatSchG): Freileitung als zumutbare Alternative?
- Nr. 3 – Bündelungskriterium:
  - Errichtung in oder unmittelbar neben der Trasse einer Freileitung
  - Keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

- Pflicht zur Kennzeichnung von Erdkabel- und ggf. Freileitungsabschnitten im Antrag auf BFP (§ 6 S. 6 Nr. 2 NABEG)

- Darlegung der Gründe, aus denen ausnahmsweise in Teilabschnitten eine Freileitung in Betracht kommt (§ 6 S. 6 Nr. 2 NABEG)

- Transparenz: Es soll frühzeitig sichtbar werden, welche Technologie aus Sicht des Vorhabenträgers zum Tragen kommen soll

Artenschutzkriterium (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBPlG):

- Lässt sich i.d.R. noch nicht beurteilen, allenfalls Prognose möglich
- Auf BFP-Ebene wird i.d.R. nur eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für § 8 NABEG-Unterlagen verlangt
- Nur ausnahmsweise ist eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung inkl. vorsorgliche Ausnahmeprüfung auf BFP-Ebene (§ 8 NABEG-Unterlagen) zu verlangen

Gebietsschutzkriterium (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBPlG):

- Lässt sich i.d.R. noch nicht abschließend beurteilen, allenfalls vorläufige Bewertung möglich
- Für Antrag nach § 6 NABEG ist i.d.R. ein Natura 2000-Screening ausreichend
- Natura 2000-Vorprüfung, ggf. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, ggf. Prüfung der materiellen Voraussetzungen einer Abweichungsentscheidung erst für § 8 NABEG-Unterlagen

Bündelungskriterium (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BBPlG):

- Lässt sich bereits zum Antrag nach § 6 NABEG beurteilen
- „voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen“ durch SUP-Vorprüfung im Antrag nachzuweisen
- Prüfung und Berücksichtigung nur derjenigen Bündelungsmöglichkeiten erforderlich, die der Vorhabenträger ausnahmsweise zur Realisierung eines Freileitungsabschnittes nutzen möchte

- Die Realisierung von Freileitungen auf Teilabschnitten kommt nur ausnahmsweise und unter engen gesetzlichen Voraussetzungen in Betracht
- Pflicht der Vorhabenträger, im Antrag nach § 6 NABEG
  - die Erdkabel- und ggf. Freileitungsabschnitte zu kennzeichnen
  - die Gründe für etwaige Freileitungsabschnitte darzulegen
- Eine abschließende Beurteilung der Technologie lässt sich im Antrag nach § 6 NABEG i.d.R. nicht vornehmen

Bundesnetzagentur

Freileitungsausnahmen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.netzausbau.de

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau
Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau
Informieren Sie sich bei slideshare.net/netzausbau